



# Informationen für Ihren Vorstellungsbesuch im LTT

Stand: 03.11.2021

## 2G-Nachweis

- Ab dem 20.10.21 gilt bei allen Vorstellungen im LTT „2G“. Ihr Impf- oder Genesenen-Nachweis wird am Eingang kontrolliert. Negative Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests sind nicht mehr ausreichend.
- Ausgenommen von der 2G-Regelung sind folgende Gruppen:
  - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist nicht notwendig.
  - Schüler:innen: Als Nachweis bringen Sie bitte den Schülerschein mit. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist nicht notwendig.
  - Personen bis 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen. Ein zertifizierter negativer Antigen-Schnelltest, der maximal 24 Stunden zurückliegt, ist notwendig.
  - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Ein ärztlicher Nachweis sowie ein zertifizierter negativer Antigen-Schnelltest, der maximal 24 Stunden zurückliegt, ist notwendig.
  - Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Ein zertifizierter negativer Antigen-Schnelltest, der maximal 24 Stunden zurückliegt, ist notwendig.
  - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt. Ein zertifizierter negativer Antigen-Schnelltest, der maximal 24 Stunden zurückliegt, ist notwendig.
- Alle Informationen zum Impf- oder Genesenen-Nachweis lesen Sie unten in den angehängten FAQ des baden-württembergischen Sozialministeriums.

## Maskenpflicht

- In der vom Land Baden-Württemberg am 3.11. ausgerufenen Warnstufe gilt trotz 2G wieder eine durchgehende Maskenpflicht vor, während und nach der Vorstellung. Sollte die Maskenpflicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgehoben werden, informieren wir Sie auf unserer Homepage.

## Abstand

- Die aktuelle Verordnung des Landes Baden-Württemberg sieht keine Mindestabstände im Publikum vor.

## FAQ zu Nachweisen für geimpfte und genesene Personen

Quelle: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>, Stand: 08.07.2021

### Wie weise ich nach, dass ich genesen bin?

Als genesen gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum *länger* als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person im Sinne der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung \(SchAusnahmV\)](#).

Es gibt bislang keinen speziellen „Genesenen-Ausweis“ oder eine spezielle Bescheinigung, die Sie anfordern müssen. Bitte sehen Sie hier von Anfragen an das Gesundheitsamt oder Arztpraxen ab.

Ihr Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass Ihre Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen.

Als Nachweis können Sie folgende Dokumente nutzen:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern das Attest Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)

NICHT als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:

- ein Antigenschnelltestnachweis
- Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Test-/Meldedatum enthalten
- Antikörpernachweise
- Krankheitsatteste

### Wie weise ich nach, dass ich vollständig geimpft bin?

Sie sind vollständig geimpft, wenn Sie einen Impfnachweis besitzen. Ein Impfnachweis ist nach der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung \(SchAusnahmV\)](#) des Bundes:

„... ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.“  
Dabei kann, anders als bei genesenen Personen, die keine erste Impfdosis erhalten haben, die Infektion beliebig lange zurückliegen.

Als Nachweis können Sie folgende Dokumente nutzen:

- internationaler Impfausweis (gelbes Heft) „Internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbuch“ ODER
- weitere offiziell ausgestellte Impfbücher/Impfpässe/Impfausweise beispielsweise DDR-Impfpass oder ältere Versionen in anderen Farben ODER
- Impfbescheinigung, die Ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde (loses Blatt)
- digitaler Impfausweis – nähere Infos finden Sie unter [Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 10.06.2021: Baden-Württemberg startet am Montag mit digitalem Impfnachweis](#)

**Ich war in der Vergangenheit SARS-CoV-2 positiv, bin also genesen, und wurde deswegen nur einmal geimpft. Wie kann ich nachweisen, dass ich jetzt vollständig geimpft bin?**

Aktuell gibt es noch kein einheitliches Dokument, das diese Kombination zusammenführt und bescheinigt.

Daher müssen Sie als Nachweis eine Kombination aus Dokumenten nutzen, die die Infektion und die Impfung belegen. Wie lange die Infektion zurückliegt, ist in diesem Fall nicht relevant.

Hierzu können Sie folgende Dokumente nutzen:

- PCR-Befund eines Labores ODER
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes ODER
- PCR-Befund einer Teststelle/eines Testzentrums ODER
- ärztliches Attest (sofern das Attest Angaben zu Testart und Testdatum enthält) ODER
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart und Test-/Meldedatum enthält) ODER
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart und Test-/Meldedatum enthalten)

**UND**

- internationaler Impfausweis (gelbes Heft) „Internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbuch“ ODER
- weitere offiziell ausgestellte Impfbücher/Impfpässe/Impfausweise beispielsweise DDR-Impfpass oder ältere Versionen in anderen Farben ODER
- Impfbescheinigung, die Ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde (loses Blatt).
- digitaler Impfausweis – nähere Infos finden Sie unter [Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 10.06.2021: Baden-Württemberg startet am Montag mit digitalem Impfnachweis](#)